

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 98.

Dresden, am 21. März.

1837.

Neun und vierzigste öffentliche Sitzung der
II. Kammer, am 7. März 1837.

(Fortsetzung.)

Vereinigung über die Differenz mit der I. Kammer hinsichtlich des
Staatsschuldenwesens. — Anzeige über zwei von der 4. Deputa-
tion berathene Eingaben. — Fortsetzung und Schluß der Bera-
thung über das Dekret vom 13. November 1836, die aller-
höchste Entschließung auf verschiedene ständische Anträge und
allgemeine Mittheilungen an die Stände betr. — Mittheilung
der Regierung über die Erhebungstermine der Gewerbe- und
Personalsteuer. —

Abg. Meißel: Ich würde, wenn der Vorstand der 2.
Deputation erklärte, daß die Deputation einen abgeänderten
Beschluß gefaßt habe, meinerseits zu erklären haben, daß ich
in der Sitzung der 2. Deputation nicht zugegen gewesen bin, als
die Sache verhandelt worden ist. Mir schien sie wichtig genug,
daß ein Bericht der Deputation darüber neuerdings hätte vorge-
legt werden sollen. Da dieses nicht geschehen ist und die
Kammer jetzt Beschluß fassen soll, glaube ich mir es schuldig zu
sein, zu erklären, daß ich nicht der Ansicht bin, welche die üb-
rigen Mitglieder der Deputation theilen. Die Sache ist zu
wichtig, als daß man hierin nachgeben sollte. Ich bin der voll-
kommenen Ueberzeugung, daß wir durch Nachgeben mehr schaden
als nützen. Hätte ich meine Ueberzeugung ändern können,
so würde ich gern erbötig sein, mich dem Beschlusse anzuschlie-
ßen; allein wenn ich annehme, daß erstens von Seiten des Aus-
schusses für das Staatsschuldenwesen, bei welchem ich Mitglied
bin, die Sache reiflich erwogen worden, dann, daß das Gutach-
ten dem Finanzministerium zugekommen und das Ministerium
damit einverstanden gewesen ist, und endlich, daß die Deputa-
tion in ihren Berichten die Gründe weitläufig dargestellt hat,
warum sie glaube, daß es besser sei, 1½ p. C. ohne Zinsenzu-
schlag anzunehmen, und die geehrte Kammer diesem Beschluß
beigetreten ist, so kann ich nicht glauben, daß man seine Ueber-
zeugung so schnell könne gefangen nehmen lassen. Ich bin jetzt
noch der Meinung, daß es besser ist, 1½ p. C. auf die Tilgung
der Staatsschuld zu verwenden, als 1 p. C. mit Zinsenzuschlag.
Es ist sehr natürlich, daß Diejenigen, welche ihre Gelder in
Staatspapieren anlegen, nicht davon ausgehen, sich in ein Un-
ternehmen einzulassen, weil sie einen hohen Zinsfuß zu erlangen
wünschen; vielmehr sind alle Diejenigen, welche Staatspapiere
kaufen, gemeint, für ihr Kapital auf längere Zeit den Zinsfuß
gesichert zu haben. Das wird allerdings alterirt, wenn wir
den Beschluß der I. Kammer annehmen, weil ein Zinsenzuschlag

erfolgt. Es ist schon dargelegt worden, daß dies einen bedeu-
tenden Unterschied macht. Ich bin nicht der Ansicht, daß man
dadurch Nutzen stiften wird; ich glaube vielmehr, daß es für
unsere Staatspapiere nachtheilig sein dürfte. Daher kann ich
den von der Deputation eingeschlagenen Weg nicht für gut
halten.

Abg. Rour: Das Letztere scheint mir nicht so. Der Ab-
geordnete, welcher so eben sprach, fürchtet, daß der Stand der
Papiere sich dadurch ändern würde. Ich glaube das nicht,
weil in dem Schuldentilgungsplane selbst Nichts geändert wird.
Es ist nicht gut, daß eine Vereinigung zwischen beiden Kam-
mern nicht hat herbeigeführt werden können. Was ist aber der
Erfolg, wenn die eine Kammer in einem solchen Falle der andern
Kammer sich nicht anschließt? Es wird aus der ganzen Sache
Nichts. Und was ist sodann weiter der Erfolg? Es bleibt,
wie es zeither war. Nun ist zwar zeither nur ein Prozent den
Gläubigern bestimmt zugesichert worden. Durch eine langjäh-
rige, gleichförmig beobachtete Observanz hat man aber außer-
dem noch den Zinsenzuschlag hinzugefügt. Bleibt nun die
Sache in dem Stande, wie er dormalen ist, so würde jedenfalls
1 Prozent mit Zinsenzuschlag auch weiterhin gegeben werden
müssen. Der Zinsenzuschlag könnte nicht füglich entzogen wer-
den, weil eben hier auf das Vertrauen nachtheilig einwirken
würde. Daher bin ich, ob ich schon der Deputation darin bei-
pflichte, wenn sie behauptet, es sei eigentlich angemessener, ein
festes Quantum, möge es nun auf 1 oder 1½ p. C. oder auch
auf 2 p. C. gesetzt werden, zum Schuldentilgungsfonds zu be-
stimmen, dennoch fest überzeugt, daß die II. Kammer wohl
thun werde, wenn sie der I. Kammer sich anschließt.

Abg. v. Thielau: Ich bin allerdings, meine hochge-
ehrtesten Herren, der Ansicht, daß es wünschenswerth gewesen
wäre, daß die I. Kammer der Ansicht der II. Kammer beige-
treten wäre und sich auf 1½ p. C. Tilgungsfonds vereinigt
hätte, und Ihre Deputation, welche dem Vorschlage der Staats-
schuldenverwaltung und dem Königl. Dekrete beitrug, hat ihre
Ansicht über die Zweckmäßigkeit dieser Tilgungsart nicht ge-
ändert. Die Lage der Sache ist aber ganz anders geworden.
Die Hauptursache, warum ein Tilgungsfonds zu 1½
p. C. gewünscht wurde, ist die, daß man die vorhandenen
günstigen Conjunktoren für das Gewerbe und Fabrikation be-
nutzend, deren Bestehen jedesmal unsicher ist, im Anfange
etwas schneller zu tilgen zweckmäßig erachten mußte, um bei
späterer Zeit, bei etwa eintretenden Unglücksfällen die Abga-
benpflichtigen, namentlich aber den Grundbesitz, nicht durch die
nach dem Vorschlage der I. Kammer eintretende stets unver-